

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2026

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.510-42/26

## Bescheid

**über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 15. November 2023**

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.510-2369**

**Antragsteller:**

**dormakaba Deutschland GmbH**

DORMA Platz 1

58256 Ennepetal

**Geltungsdauer**

vom: **12. März 2026**

bis: **23. November 2028**

**Zulassungsgegenstand:**

**Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder) "RM-ED" für Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2369 vom 15. November 2023.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. November 2023 wurden hinsichtlich der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen Änderungen vorgenommen.

Sylvia Panneck  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Lautenbach

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.11.2023

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.510-161/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.510-2369**

**Antragsteller:**

**dormakaba Deutschland GmbH**

DORMA Platz 1

58256 Ennepetal

**Geltungsdauer**

vom: **23. November 2023**

bis: **23. November 2028**

**Zulassungsgegenstand:**

**Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder) "RM-ED" für Feststellanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gerätekombination "RM-ED" (Auslösevorrichtung mit Brandmelder) der Firma dormakaba Deutschland GmbH, für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt ist.

### **2 Bestimmungen für die Bauprodukte (Gerätekombination)**

#### **2.1 Eigenschaften**

Die Gerätekombination, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale<sup>1</sup> beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder ist in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst.

Die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder muss im Brandfall ein entsprechendes Signal generieren und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Feststellvorrichtung(en) der jeweiligen Feststellanlage auslösen.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP30
- Lufttemperatur: - 20°C bis +40°C
- Relative Feuchte: max. 93 %

#### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

##### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Gerätekombination sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

##### **2.2.2 Kennzeichnung**

Jede Gerätekombination oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Gerätekombination oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätekombination "RM-ED"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

<sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.510-2369
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### **2.2.3 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Gerätekombination eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### **2.2.4 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu den jeweiligen Gerätekombinationen eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Gerätekombination auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerätekombination mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerätekombination eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerätekombination mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Gerätekombination ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gerätekombinationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Gerätekombination zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gerätekombinationen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Gerätekombinationen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Gerätekombinationen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,

- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
  - ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
  - ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder Handauslösung sowie ihrer Überwachungsfunktionen
- zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gerätekombinationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gerätekombinationen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk der Gerätekombination sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Gerätekombinationen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Lautenbach